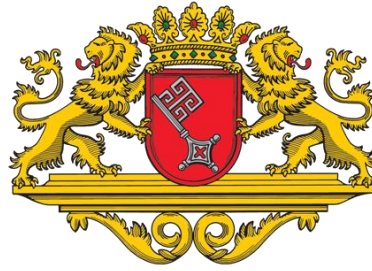


Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Obere Wasserbehörde
Tel.: 0421 / 361 - 26738
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Az.: 634-16-01/2-280
EDV-Nr.: 940529
03.11.2022



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für die

Ertüchtigung der westlichen Ufereinfassung im Sportboothafen Grohn

Trägerin des Vorhabens:
Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Sportamt Bremen
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

A	Entscheidung	3
I	Feststellung der Pläne	3
II	Nebenbestimmungen und Hinweise	4
	1 Auflagen.....	4
	2 Auflagenvorbehalt.....	7
	3 Hinweise	7
III	Unterhaltung.....	8
IV	Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	9
V	Entscheidung über Kosten und Gebühren.....	9
B	Begründung	9
I	Träger und Beschreibung des Vorhabens	9
II	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens.....	9
III	Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	11
	1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife	11
	2 Verfahren / Zuständigkeit.....	11
IV	Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	11
	1 Grundsätzliche Planrechtfertigung.....	12
	2 Umweltauswirkungen.....	12
	3 Eingriff in Natur und Landschaft	12
	4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie	13
	5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen	13
V	Stellungnahmen und Einwendungen	17
	1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände	17
	2 Einwendungen	24
VI	Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung.....	24
VII	Eigentumsrechte	24
VIII	Versagungsgründe.....	24
IX	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung	24
C	Rechtsbehelfsbelehrung	25

A Entscheidung

Auf Antrag der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, vertreten durch das Sportamt Bremen, im Folgenden Trägerin des Vorhabens (TdV) genannt, vom 15.07.2022, eingegangen am 19.07.2022, gemäß § 68 WHG¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG² der Plan für die

Ertüchtigung der westlichen Ufereinfassung im Sportboothafen Grohn

mit den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Die TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Blatt nummer	Name	Stand	Maßstab
1		Erläuterungsbericht inkl. Anlage „Rahmenterminplan“	15.07.2022	
2.1		Übersichtskarte	03.05.2022	1 : 10.000
2.2		Lageplan Bestand und Planung	18.07.2022	1 : 500
2.3		Querschnitte 1 bis 3	18.07.2022	1 : 150
2.4		Rammplan	18.07.2022	1 : 200
2.5		Gurtung	18.07.2022	1 : 200 1 : 50 1 : 20 1 : 10
2.6		Steigeleiter	03.05.2022	1 : 20 1 : 5
2.7		Dalbenpfahl	03.05.2022	1 : 50 1 : 10
2.8.1		Sturmpfahl Typ 1	18.07.2022	1 : 50 1 : 20

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202-a-3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)

2.8.2		Sturmpfahl Typ 2	18.07.2022	1 : 50 1 : 20
2.9		Steganlage	18.07.2022	1 : 25 1 : 10
2.10		Grundeigentumsplan	18.07.2022	1 : 500
2.10		Eigentümerverzeichnis	14.07.2022	
3.1		Statische Berechnung	27.05.2022	
3.2		Festlegung der Bemessungsparameter	18.05.2022	
3.3		Prognose baubedingter Geräuschimmissionen	12.05.2022	
3.4		Beitrag Eingriffsregelung inkl. Anlage 1 „Ausführung Lageplan Kompensation“	15.06.2022	
3.5		Beitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	29.04.2020	
4.1		Bestand Fußspundwand von der Löschbrücke	26.10.1982	1 : 100
4.2		Kampfmittelauswertung	25.01.2022	
4.3		Einvernehmen Naturschutzbehörde	15.06.2022	
4.4		Einverständniserklärung Verein	16.05.2022	

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme sind die geprüften Statiken bei der oberen Wasserbehörde einzureichen.
- 1.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der oberen Wasserbehörde bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Referat 34, Frau Ahrens (Tel: 0421 - 361 4951, E-Mail: tanja.ahrens@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.4 Das betroffene Grundstück ist keine Verdachtsfläche nach § 1 Abs. 4 des Kampfmittelgesetzes³. Die TdV hat die Erd- und Gründungsarbeiten trotzdem mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Z 33 - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer:

³ Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelgesetz) vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. 2008, S. 229), zuletzt §§ 5, 8 und 9 geändert; § 11 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 21)"

0421 / 362 - 1 22 32 oder 362 - 1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichens des Kampfmittelräumdienstes unter den o.g. Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

- 1.5 Vor der Baumaßnahme hat die TdV die Anwohner der Straßen Am Wasserweg 34 – 48, Seefahrtshöhe 7, 11, 13, 15 und das Haus der Seefahrt, Seefahrtstraße 25, über Termin und Ablauf der Arbeiten, der täglichen Arbeitszeit, der zu erwartenden Immissionen und der geplanten Minderungsmaßnahmen schriftlich zu informieren. Zudem ist ein zentraler Ansprechpartner für die Baumaßnahmen zu benennen.
- 1.6 Die Standsicherheit der öffentlichen Hochwasserschutzanlage ist über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme während der Bauphase entstandenen Schäden an der Hochwasserschutzanlage sind umgehend der oberen Wasserbehörde und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer (DVR) zu melden und fachgerecht zu beheben. Die Kosten hierfür trägt die TdV.
- 1.7 Für die bestehende Hochwasserschutzwand ist vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen und an die obere Wasserbehörde und den DVR ebenfalls vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- 1.8 Während der gesamten Bauzeit müssen der vorhandene Deichverteidigungsweg und der Treibselräumweg jederzeit zugänglich sein.
- 1.9 Die Oberkante der drei Pontonführungspfähle ist nach temporärem Ausbau auf NHN +8,10m zu erhöhen, damit im Fall einer schweren Sturmflut die Pontonanlage weiterhin gesichert ist.
- 1.10 Die Pläne zur Ausführungsplanung sind der oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.
- 1.11 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme von der TdV zu aktualisieren ist, ist der oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung digital zu übermitteln.
- 1.12 Die TdV ist verpflichtet, während der Baumaßnahme die Wasserstandsentwicklung zu beobachten und besonders bei Gefahr eines Hochwassers, ab einer Sturmflut (1,50 m bis 2,50 m über MThw), die Informationen eigenverantwortlich einzuholen. Auf Hinweis 3.6 wird verwiesen.
- 1.13 Bei konkreter Hochwassergefahr während der Baumaßnahme sind die Geräte und Materialien so zu sichern, dass ein Aufschwimmen verhindert wird und keine wassergefährdenden Stoffe in die Lesum gelangen. Vom TdV sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Baustellenbereich vor Hochwasser zu schützen.
- 1.14 Während der Bautätigkeit ist die obere Wasserbehörde zu den Baufortschrittsbesprechungen einzuladen und das darüber erstellte Protokoll ist zeitnah zu übermitteln.
- 1.15 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der oberen Wasserbehörde durchzuführen.
- 1.16 Der Abnahmetermin im Sinne § 12 der VOB/B ist der oberen Wasserbehörde mitzuteilen und eine Kopie des dazu erstellten Abnahmeprotokolls an diese zu übergeben.
- 1.17 Die Bestandsunterlagen, wie Bestandspläne (Lageplan, Schnitte etc.) und eine gewerkweise Fotodokumentation, sind in Anlehnung an die Vorgaben der ZTV-W (LB 202) und der RL-Bau 2018 (Kap. F 17) zu erstellen. Der konkrete Umfang ist mit der

oberen Wasserbehörde abzustimmen. Diese Unterlagen sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der oberen Wasserbehörde in digitaler Form und in Papierform 1-fach einzureichen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes

- 1.18 Die TdV hat die Baumaßnahme als Tagesbaustelle werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr zu führen.
- 1.19 Die TdV hat die Baumaßnahme wasserseitig umzusetzen.
- 1.20 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
- 1.21 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW zu vermeiden. Die TdV oder beauftragte Dritte haben die Arbeiter vor Ort entsprechend zu sensibilisieren.
- 1.22 Die TdV hat moderne Vibrationsrammen mit kräftefreiem An- und Ablauf zur Unterdrückung von Resonanzen zu verwenden.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 1.23 Die bei der Maßnahme anfallenden verschiedenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind auf der Baustelle getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 1.24 Bei der Entsorgung der beim Bau angefallenen und zu entsorgenden gefährlichen Abfälle sind von der TdV bzw. dem bevollmächtigten Bauunternehmen insbesondere die gesetzlichen Nachweispflichten zur Entsorgung dieser Abfälle aufgrund der geltenden Nachweisverordnung zu beachten. In diesem Fall ist für die Entsorgung der Abfälle eine Erzeugernummer erforderlich. Diese ist bei der SKUMS, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Frau Batty (Tel: 0421 - 361 93 30, E-mail: sandra.batty@umwelt.bremen.de) zu beantragen.
- 1.25 Die bei der Maßnahme anfallenden nicht gefährlichen Abfälle sind auf der Baustelle nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung⁴ getrennt zu erfassen, zu befördern und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz

- 1.26 Sollten sich wider Erwarten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses unverzüglich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 24, Herr Wöbser (Tel.: 0421 361-59367, Fax-Nr.: 0421 496-59367, E-Mail: jasper.woebse@umwelt.bremen.de) gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz⁵ mitzuteilen.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Naturschutz

- 1.27 Die TdV hat die Gehölze im Bereich des Sportboothafens zu erhalten.

⁴ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist

⁵ Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 385), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622)

- 1.28 Die TdV hat die aufgenommenen Wasserbausteine wasserseitig abzutransportieren. In Abstimmung mit dem DVR sind sie für die Verfüllung eines Kolks unterstromig des Leumsperrowerks zu verwenden. Die Wasserbausteine aus der Rammtrasse sind bis zum Wiedereinbau seitlich zu lagern.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Grundwasserschutzes und Gewässerschutzes

- 1.29 Bei der Bauausführung hat die TdV vorsorgende Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu berücksichtigen. Insbesondere sind die eingesetzten Baumaschinen und Baugeräte gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle ausreichend zu sichern.
- 1.30 Die TdV hat Hydrauliköle und Treibstoffe auf flüssigkeitsdichten Flächen zu lagern.

2 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs.2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn sich diese als erforderlich erweisen.

3 Hinweise

Allgemein

- 3.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gem. § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.
- 3.2 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür von der TdV ein Antrag als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 3.3 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 3.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 3.5 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist diese gemäß § 100 BremWG der oberen Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.
- 3.6 Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einem höchsten Hochwasserstand von NHN +7,60 m zu rechnen. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten.
- 3.7 Die zu errichtenden Sturmdalben im Bereich der Spundwand werden sich bei einer schweren Sturmflut unter der Wasseroberfläche befinden.

- 3.8 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandsvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Immissionschutzes

- 3.9 Es wird auf die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm⁶ (AVV Baulärm) verwiesen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass der Nachtzeitraum hierin von 20 Uhr bis 7 Uhr bestimmt ist.
- 3.10 Die eingesetzten Baumaschinen müssen der 32. BImSchV⁷ entsprechen.
- 3.11 Zur Vermeidung und Verminderung von Staubentstehung wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung und den dort unter Anlage 6 aufgeführten Baustellenerlass verwiesen.
- 3.12 Zusätzlich wird auf den Senatsbeschluss vom 17.02.2015 und die darin aufgeführten Regelungen für die Einführung besonderer Vertragsbedingungen in Bezug auf moderne Abgasstandards für Baumaschinen verwiesen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz

- 3.13 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten (Bau-)Vorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁸ (BBodSchV), bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien, die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weiterhin sind bei der Bewertung bodenschutzrechtlicher Belange die im Land Bremen seit 14.12.2016 geltenden Prüfwerte für Benzo(a)pyren als Leitsubstanz der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) zu berücksichtigen.
- 3.14 In Stadtgebieten ist generell mit Auffüllungen zu rechnen, die ggf. schadstoffhaltige Materialien wie z.B. Schlacken oder Aschen enthalten können. Weitergehende Informationen zu künstlichen Auffüllungen und über den natürlichen Aufbau des Untergrundes können beim Geologischen Dienst für Bremen, E-Mail: info@GDfB.de, Tel.: 0421 - 218 659 11, angefordert werden.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Amtes für Straßen und Verkehr

- 3.15 Im Hinblick auf den für die Baumaßnahme notwendigen Lieferverkehr wird auf die Einhaltung der StVO⁹ verwiesen.

III Unterhaltung

Die Unterhaltung der Ufereinfassung obliegt unverändert der TdV.

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)

⁷ Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁸ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

⁹ Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist

IV Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragene Stellungnahme der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V aufgeführt und, soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

V Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **9.016,40 Euro** festgesetzt. Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung hierzu wird separat versandt.

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Die TdV hat die Planfeststellung für die Ertüchtigung der westlichen Uferbefestigung im Sportboothafen Grohn beantragt.

Mit dem beantragten Vorhaben ist vorgesehen, die westliche Uferbefestigung im Sportboothafen Grohn über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten aufgrund der Abgängigkeit der Uferböschung zu ertüchtigen, so dass der Westabschnitt des Hafens weiterhin als Liegeplatz für Sportboote genutzt werden kann. Zudem wird die Verkehrsfläche des Hafens geringfügig vergrößert, um eine effizientere Nutzung des Hafenbeckens und des bestehenden Mastkrans zu ermöglichen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 des WHG die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, vertreten durch das Sportamt Bremen hat am 15.07.2022, eingegangen am 19.07.2022, bei der oberen Wasserbehörde der SKUMS einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Am 21.07.2022 bzw. 22.07.2022 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme.

Auf eine Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme wurde gem. § 73 Abs. 3 BremVwVfG verzichtet, da der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

Die Information der Betroffenen enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 24.08.2022 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Geologischer Dienst für Bremen
- Geoinformation Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt
- Immobilien Bremen AöR
- Ortsamt Vegesack
- Polizeipräsidium Bremen - ZTD14 - Kampfmittelräumdienst
- SKUMS
 - o Sondervermögen Infrastruktur
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd
 - o Referat Naturschutz und Landschaftspflege
 - o Referat Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz
 - o Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung
 - o Fachbereich 02 Stadtplanung, Bauordnung Nord
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Grünflächen und Friedhöfe –
- Wasser- und Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee
- Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- BUND Landesverband e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- NABU Bremen e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Weiterhin wurden von der Maßnahme private Betroffene informiert. Die Information eines Betroffenen bzgl. der zu korrigierenden Adresse des Immissionsortes 8 ist nicht als Einwendung zu werten. Die Korrektur des Immissionsortes 8 wurde behandelt. Auf Punkt B V 1.8 wird verwiesen.

Die Anordnung und Durchführung eines Erörterungstermins ist gemäß § 73 Abs. 6 S. 6 BremVwVerfG i.V.m § 67 Abs. 2 Nr. 4 BremVwVerfG entbehrlich, wenn alle Beteiligten auf ihn verzichten. Die Träger öffentlicher Belange wurden innerhalb der Beteiligung gebeten, mitzuteilen, ob aus ihrer Sicht auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Der Verzicht wurde von allen Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erklärt. Eingegangene Stellungnahmen wurden bei Bedarf mit der TdV und den Trägern öffentlicher Belange im Einzelfall geklärt. Die Durchführung eines Erörterungstermins war dafür auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die Stellungnahmen des Verfahrens werden unter Punkt B. V. dieses Beschlusses bewertet.

III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff umfasst § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 24.08.2022. Durch die von der TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch die TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVfG und des UVPG¹⁰ wurden beachtet.

Als obere Wasserbehörde ist die SKUMS für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 4 Nr. 2 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist)

1 Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, vertreten durch das Sportamt Bremen, plant die Ertüchtigung der westlichen Uferbefestigung des städtischen Sportboothafens Grohn, der am rechten Ufer der Lesum in Bremen-Grohn etwa einen Kilometer oberhalb der Mündung der Lesum in die Weser liegt.

Durch die Abgängigkeit der mit Deckwerkssteinen gesicherten Uferböschung im Westabschnitt des Hafens kommt es regelmäßig zu Deckwerksverlusten, sodass eine Ertüchtigung erforderlich wird, um diesen Abschnitt des Hafens weiterhin als Liegeplatz für Sportboote nutzen zu können.

Im Zuge der erforderlichen Ertüchtigung sollen gleichzeitig die Nutzungsmöglichkeiten des städtischen Hafens optimiert werden, um die Einschränkungen, die sich aus der derzeitigen Uferbefestigung ergeben, zu beheben. Aufgrund der immer wiederkehrenden Böschungsbrüche können die Liegeplätze an der westlichen Uferseite nicht mehr komplett genutzt werden. Zudem reicht die Böschung in den Manövrierebereich der Sportboote hinein und die mögliche Ausnutzung der bestehenden Krananlage ist herabgesetzt. Aufgrund steigender Strömungsverhältnisse in Lesum und Weser werden außerdem mehr Liegeplätze im geschützten Hafenbereich nachgefragt. Insofern soll im Zuge der erforderlichen Ertüchtigung auch den gestiegenen Bedarfen an Liegeplätzen im städtischen Sportboothafen Rechnung getragen werden.

2 Umweltauswirkungen

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.12 der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die UVP-Vorprüfung vom 21.07.2022 durchgeführt. Sie hat ergeben, dass nach überschlüssiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Vorprüfung wurde im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de und www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

3 Eingriff in Natur und Landschaft

Die beantragte Maßnahme liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 0391 von 1972, der mit dem Planungsziel der Errichtung des Lesumsperrwerks mit Vergrößerung des Grohner Sportboothafens sowie Festsetzung eines Sondergebietes für die zum Betrieb des Sportboothafens gehörenden Flächen aufgestellt wurde. Das Vorhaben betrifft ein als Sondergebiet Sportboothafen festgesetztes Areal.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 0391 wurden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht geprüft. § 18 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB)¹¹ ist somit nicht anzuwenden, so dass für das Vorhabengebiet die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) Anwendung finden.

Aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahme gehen in der Wasserwechselzone die besonderen Funktionen eines tidebeeinflussten und mit Schüttsteinen befestigten Flachuferbereichs für Jungfische und Makrozoobenthos auf einer Fläche von 826,2 m² verloren. Durch die in der

¹¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722))

Antragsunterlage dargestellte Anrechnung auf einen Kompensationsflächenpool am Unterlauf der Lune wird der Eingriff kompensiert.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten liegt nicht vor. Ebenso liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gem. § 8 Abs. 1 BremNatG vom 27.10.2022 liegt vor.

4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben stellt keine Verschlechterung im Sinne des § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Auch steht es einer Verbesserung des ökologischen Potenzials nicht entgegen.

5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtbezirk Bremen Nord. Der Sportboothafen Grohn befindet sich am rechten Ufer der Lesum in Bremen-Grohn ca. 1 km oberhalb der Mündung in die Weser und 500 m unterhalb des Lesum-Sperrwerkes.

Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung befinden sich nördlich des Vorhabengebietes an der Straße „Am Wasser“, nordöstlich an der „Lesumstraße“ und der Straße „Seefahrtshöhe“ sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Lesum an der „Lesumbroker Landstraße“.

Während der Bauphase ist vor allem durch das Einbringen der Spundbohlen, der Sturm- und Dalbenpähle sowie durch Böschungsarbeiten über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten mit Lärmimmissionen zu rechnen.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte für Gebiete,

- in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber **65 dB (A)**, nachts 50 dB (A)
- mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 60 dB (A)**, nachts 45 dB (A)
- in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 55 dB (A)**, nachts 40 dB (A)
- in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 50 dB (A)**, nachts 35 dB (A).

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Die immissionsschutzrechtlichen Einstufungen basieren auf dem Flächennutzungsplan der Freien Hansestadt Bremen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung. Es ergeben sich für die Bereiche mit Wohnnutzungen keine Gebietseinstufungen aus einem rechtskräftigen B-Plan. Die Bebauungen nördlich der Straße „Am Wasser“ und an der „Seefahrtshöhe“ befinden sich in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Bebauungen an der „Lesumbroker Landstraße“ befinden sich in einem Bereich, der als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist.

Für die Immissionsorte 1 bis 8 wird somit das Schutzniveau einer Wohnbaufläche mit tagsüber 50 dB(A) und bei dem Immissionsort 9 das Schutzniveau Gewerbe mit tagsüber bei 60 dB(A) unterstellt.

Weiterhin liegt zur Bewertung der Lärmauswirkungen im Plangebiet eine „Prognose über baubedingte Geräuschemissionen“ der ted GmbH vom 12.05.2022 vor. Die Untersuchung der ted GmbH hat ergeben, dass mit dem zeitweiligen erheblichen Überschreiten der Richtwerte gemäß AVV Baulärm zu rechnen ist.

Die schalltechnische Untersuchung wurde in Bezug auf 9 Immissionsorte durchgeführt:

Immissionsort	Beschreibung	Einordnung/ Schutzniveau	Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm
IO01	Am Wasser 34B + 36	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO02	Am Wasser 38	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO03	Am Wasser 40	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO04	Am Wasser 42	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO05	Am Wasser 44	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO06	Am Wasser 46	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO07	Am Wasser 48	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO8	Seefahrtshöhe 7, 11, 13, 15	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO9	Lesumbroker Landstraße 201	Fläche für Landwirtschaft	60 dB(A)

Die 8 Bauphasen der Maßnahme stellen sich wie folgt dar:

1. Rückbau Dalben (1 Tag)
2. Rammarbeiten Spundwand (12 Tage)
3. Einbau Sturmpfähle (2 Tage)
4. Rammtrasse räumen (2 Tage)
5. Rückbau Böschung (6 Tage)
6. Einbau Böschung (3 Tage)
7. Nassaushub (4 Tage)
8. Einbau Dalben (1 Tag)

Die Baumaßnahme findet werktags innerhalb der Tageszeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr statt und soll innerhalb des Winterhalbjahres während der hafenseitig betriebsfreien Zeit umgesetzt werden.

Die Arbeiten zum Einbringen der Spundwand erfolgt im Wasserwechselbereich und sind mit maximal 3 h pro Tag angesetzt. Der Einsatz ist tideabhängig, sodass an einigen Tagen bei ungünstigen Tidezeiten nicht gerüttelt werden kann und sich die Dauer der Arbeiten zumeist unterhalb der für die Berechnung in Ansatz gebrachten maximal möglichen 3 h pro Tag bewegt. Jedoch könnte sich die Belastung durch den Einsatz des pontongestützten Rüttlers tidebedingt auf einen Zeitraum von ca. sechs Wochen verteilen und sich dadurch insgesamt, je nach Tide- und Wetterverhältnissen, bis zu etwa vier Monate erstrecken.

Aufgrund der geringen Abstände zu den Wohnbebauungen ist während der Bauphasen 1 bis 8 zeitweise mit erheblichen Überschreitungen der Richtwerte gemäß AVV Baulärm tagsüber zu rechnen.

Die höchsten Richtwertüberschreitungen sind durch den Betrieb des Rüttlers sowie durch Böschungsarbeiten zu erwarten.

Es ergeben sich folgende maximale Richtwertüberschreitungen:

Immissionsort	Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm	Maximaler mathematisch gerundeter Beurteilungspegel	Maximale Richtwertüberschreitung
IO01	50 dB(A)	69 dB(A)	19 db(A) während Bauphase 2
IO02	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO03	50 dB(A)	74 dB(A)	24 db(A) während Bauphase 2
IO04	50 dB(A)	74 dB(A)	24 db(A) während Bauphase 2
IO05	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO06	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO07	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO8	50 dB(A)	63 dB(A)	13 db(A) während Bauphase 2
IO9	60 dB(A)	66 dB(A)	6 db(A) während Bauphase 2

Die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach der AVV Baulärm hat ergeben, dass tagsüber teilweise die geltenden Immissionsrichtwerte während der Bauphase 2 für die oben genannten Immissionsorte um bis zu 24 dB(A) überschritten werden können.

Die Rechtsprechung zieht die Grenze zur Gesundheitsgefahr bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 bis 75 dB(A) tagsüber (BGHZ 179, 24, 127; BGH, Urteil vom 25.03.1993 - Az.: III ZR 60/91, BGHZ 122, 76, 81). Der Wert von 70 bis 75 dB(A) wird bei dem Einsatz der Baumaschinen jedoch nur zeitweise erreicht.

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) sollen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen nicht nur gelegentlich

einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Folgende Maßnahmen sind für das Vorhaben vorgesehen:

- Die betroffenen Anwohner sollen über den genauen Zeitpunkt der zu erwartenden hohen Baulärmbelastung und die abschließend gewählten Bauzeiten informiert werden. Auf Auflage 1.5 wird verwiesen.
- Die Arbeiten finden werktags innerhalb der Tageszeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr statt. Auf Auflage 1.18 wird verwiesen.
- Die Ausführung der Baumaßnahme erfolgt wasserseitig. Massentransporte, die durch angrenzende Wohnbebauung führen, werden dadurch vermieden. Auf Auflage 1.19 wird verwiesen.
- Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Auf Auflage 1.20 und Hinweis 3.10 wird verwiesen.
- Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind Leerlaufzeiten der Baumaschinen zu vermeiden. Eine Sensibilisierung der Arbeiter bezüglich der Baulärmbelastung hat zu erfolgen. Auf Auflage 1.21 wird verwiesen.
- Das Einbringen der Spundbohlen und Dalben erfolgt anhand von Vibrationsrammen mit kräftefreiem An- und Ablauf zur Unterdrückung von Resonanzen. Auf Auflage 1.22 wird verwiesen.

Der Einsatz mobiler Schallschutzwände kann lt. der Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen aufgrund der Art der Maßnahme (Einsatz großer, in die Höhe ragender, Geräte) und der Lage der Maßnahme im Tidewasserbereich nicht umgesetzt werden.

Durch die dargestellten Maßnahmen lassen sich die Geräuschimmissionen auf ein Mindestmaß für die geplante Ausführung reduzieren. Allerdings können Richtwertüberschreitungen nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen weiterhin nicht vermieden werden.

Da die Baumaßnahme innerhalb des Winterhalbjahres während der hafenseitig betriebsfreien Zeit umgesetzt werden soll, ist zudem anzumerken, dass sich zu dieser Jahreszeit weniger Menschen im Freien aufhalten und die Türen sowie Fenster zumeist geschlossen sind. Die Beeinträchtigungen durch Lärm sind innerhalb von Gebäuden reduziert.

Als Ergebnis der Abwägung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben erhebliche immissionschutzrechtliche Auswirkungen hat. Sämtliche möglichen und geeigneten Schallschutzmaßnahmen werden getroffen. Die verbleibenden Lärmimmissionen können nicht weiter reduziert werden und sind zeitlich befristet.

Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ferner ist nach 5.2.2 der AVV Baulärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Hierzu zählt ebenfalls die Ertüchtigung der Uferbefestigung des öffentlichen Sportboothafens Grohn.

Die verbleibenden Schallimmissionen müssen von den betroffenen Anwohner hingenommen werden, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht durchgeführt werden können.

V Stellungnahmen und Einwendungen

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

1.1 SKUMS, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Seitens des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei der Maßnahme anfallenden verschiedenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle auf der Baustelle getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen seien.

Bei der Entsorgung der beim Bau angefallenen und zu entsorgenden gefährlichen Abfälle seien von der TdV bzw. dem bevollmächtigten Bauunternehmen insbesondere die gesetzlichen Nachweispflichten zur Entsorgung dieser Abfälle aufgrund der geltenden Nachweisverordnung zu beachten. In diesem Fall sei für die Entsorgung der Abfälle eine Erzeugernummer erforderlich, diese sei bei der SKUMS, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Frau Batty (Tel: 0421 - 361 93 30, E-mail: sandra.batty@umwelt.bremen.de) zu beantragen.

Zudem seien die bei der Maßnahme anfallenden nicht gefährlichen Abfälle auf der Baustelle nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen, zu befördern und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.23 bis 1.25 in der Planfeststellung.

1.2 SKUMS, Referat Bodenschutz

Das Referat Bodenschutz teilt mit, dass das Vorhabengebiet nicht als kontaminationsverdächtiger Standort geführt werde, da bisher keine früheren, möglicherweise belastenden Nutzungen bekannt geworden seien und keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen vorlägen. Von daher bestünden keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Es wird um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten (Bau-)Vorhabens (einschließlich Bodenaushub) seien die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien, die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in

der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weiterhin seien bei der Bewertung bodenschutzrechtlicher Belange die im Land Bremen seit 14.12.2016 geltenden Prüfwerte für Benzo(a)pyren als Leitsubstanz der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) zu berücksichtigen.

Sollten sich wider Erwarten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so sei dies unverzüglich der SKUMS, Referat 24 (Tel.: 0421 361-59367, Fax-Nr.: 0421 496-59367, E-Mail: jasper.woebse@umwelt.bremen.de) gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (Brem-BodSchG), mitzuteilen.

In Stadtgebieten sei generell mit Auffüllungen zu rechnen, die ggf. schadstoffhaltige Materialien wie z. B. Schlacken oder Aschen enthalten können. Sollten weitergehende Informationen zu künstlichen Auffüllungen und über den natürlichen Aufbau des Untergrundes benötigt werden, können diese beim Geologischen Dienst für Bremen (GDfB) eingeholt werden (info@GDfB.de oder Tel.: 0421 218-65911).

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.26 und Hinweise 3.13 und 3.14 in der Planfeststellung.

1.3 SKUMS, Referat Naturschutz

Die mit Schreiben vom 21.07.2022 übersandten Unterlagen wurden geprüft. Das Referat Naturschutz bezieht sich in dieser Stellungnahme insbesondere auf den Beitrag zur Eingriffsregelung mit Stand vom 15.Juni 2022 sowie auf den Erläuterungsbericht mit Stand vom 15.Juli 2022. Im Nachgang zu einer gemeinsamen Besprechung am 22.08.2022 mit VertreterInnen von Sportamt, BremenPorts, Wasserbehörde (Referat 33 und Referat 34) wurden mit Mail vom 24.08.2022 und vom 09.09.2022 von BremenPorts Änderungsvorschläge zur Kompensation übersandt, die ebenfalls Grundlage dieser Stellungnahme sind.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielsetzungen des Landschaftsprogramms Bremen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf benachbarte FFH- oder Vogelschutzgebiete oder andere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Schutzgegenstände.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben, auch während der Bauzeit, (Beitrag zur Eingriffsregelung Kap. 3, S. 6) sind in den Planfeststellungsbescheid als Auflagen zu übernehmen und umzusetzen.

Die Eingriffsfläche befindet sich im Geltungsbereich des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes 0391. Dieser Bebauungsplan wurde vor Einführung der Eingriffsregelung (1976) aufgestellt, so dass die Eingriffsregelung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht bearbeitet wurde. Somit ist sie nun anzuwenden.

Durch den geplanten Ersatz einer Steinschüttung durch eine Spundwand auf ca. 81m Länge an der nordwestlichen Ufereinfassung des Hafens ergibt sich kein Biotopwertverlust gemäß Eingriffsregelung. Allerdings gehen in der Wasserwechselzone auf einer Fläche von ca. 10,20m x 81m = 826,20qm (gemäß Beitrag zur Eingriffsregelung Seite 4, zweitletzter Absatz) die besonderen Funktionen eines tidebeeinflussten, mit Schüttsteinen befestigten Flachuferbereichs für die Schutzgüter Jungfische und Makrozoobenthos verloren, die zu kompensieren sind.

Mit Mail vom 24.08.2022 wurde vorgeschlagen, für einen nah am Eingriffsort gelegenen Ausgleich an der gegenüberliegenden Begrenzung der Hafeneinfahrt auf ca. 280qm eine neue Steinschüttung aufzubringen, die aufgrund einer raschen Regenerierbarkeit die

verlorengehenden Funktionen auf einer Flächengröße der Hälfte der Bestandssteinschüttung ausgleichen soll. Durch diese Maßnahme würde jedoch der Lebensraum unbefestigte Uferböschung überformt und sie soll daher nicht weiterverfolgt werden. Mit Mail vom 09.09.2022 wurde vorgeschlagen, die 12 neuen Sturm-/Anlegedalben an der Uferböschung auf einer Höhe von 1,5m unter NHN mit einem Lochmuster zu versehen und mit Deckwerksteinen zu verfüllen, so dass ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes erfolgen könnte. Diese Maßnahme würde jedoch nur etwa 14% der verlorengehenden Fläche Steinschüttung ausgleichen und wäre mit Kosten in einer Höhe verbunden, die von hier als unverhältnismäßig hoch beurteilt werden. Auch diese Maßnahme soll daher nicht weiterverfolgt werden.

Die Kompensation für die verlorengehenden besonderen Funktionen soll über die Anrechnung im Kompensationsflächenpool Untere Lune (Planbereich 9, Anlage eines Altarms, Ausführungsplanung bremenports Stand 08.03.2022) erfolgen. Zugeordnet wurden in der Abbuchungstabelle (Beitrag zur Eingriffsregelung S. 17) 0,58 FÄ/ha. Das Referat Naturschutz geht davon aus, dass es hier berichtet 0,058 FÄ (ha) heißen müsste. Der tatsächliche Umfang der Abbuchung entsprechend dem o.g. Eingriffsumfang beträgt 0,0826 FÄ (ha) und ist als Auflage in den Planfeststellungsbescheid zu übernehmen.

Auf einen Erörterungstermin im Verfahren kann aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege dann verzichtet werden, wenn aufgrund der Einwendungen nicht ersichtlich ist, dass Naturschutzaspekte im Erörterungstermin angesprochen werden. Das Referat Naturschutz bittet um Übersendung des Planfeststellungsbescheides.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die Forderung, die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur als Auflagen zu übernehmen, fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.18 bis 1.22 und 1.27 bis 1.28 in der Planfeststellung.

Eine Auflage zur Beschränkung der Baustelleinrichtungsfläche ist entbehrlich, da sich diese Fläche auf befestigten Betriebsflächen des Hafens befindet.

Der in der Stellungnahme errechnete erforderliche Ausgleich von 826,2 m² bzw. 0,0826 FÄ (ha) wurde vor Planfeststellung von der TdV in den Antragsunterlagen geändert. Eine Auflage hierzu ist aus diesem Grund entbehrlich.

1.4 SKUMS, Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Grundwasserschutz:

Das Referat teilt mit, dass keine Betroffenheit für die in Vegesack befindliche Trinkwassergewinnung bestünde. Die in der Antragsunterlage enthaltenen Aussagen zum Schutzgut Grundwasser sind ausreichend für eine Bewertung des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen und qualitativen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers durch das Vorhaben sei nicht zu erwarten. Bei der Bauausführung seien vorsorgende Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu berücksichtigen. Insbesondere dürfen von den Baumaschinen und –anlagen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Hydrauliköle und Treibstoffe seien auf flüssigkeitsdichten Flächen zu lagern.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflagen 1.29 und 1.30 in der Planfeststellung.

Oberflächengewässer, Gewässergüte, Wasserrahmenrichtlinie:

Das Referat nimmt vor dem Hintergrund der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinien und der Gewässergüte allgemein wie folgt Stellung:

Die westliche Uferbefestigung des Sportboothafens Grohn soll ertüchtigt werden. Die mit Deckwerkssteinen gesicherte Uferböschung ist abgängig. Es kommt regelmäßig zu Deckwerksverlusten durch Böschungsbruch. Die Nutzung der zur Böschung gerichteten Liegeplätze ist aktuell stark eingeschränkt. Im Zuge der Ertüchtigung ist eine Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten des Hafens durch Vergrößerung der Verkehrsfläche des Hafens vorgesehen. Da eine komplette Verlegung des Ufers in westliche Richtung aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich ist, soll die bestehende Böschung aus Wasserbausteinen im Fußbereich auf 96 m Länge durch eine Fußspundwand ersetzt werden, wobei die Oberkante der Spundwand bei 0,00 m NHN liegen soll. Dadurch wird die bestehende Böschung um 10,20 m zurückgebaut. In den Randbereichen werden Teilböschungen aus Schüttsteinen zur Stabilisierung angelegt.

Mit dem Eingriff ist eine Verschlechterung der Besiedlungsmöglichkeit des Hafens, insbesondere für das Makrozoobenthos, verbunden. Die bisher bestehende unvergossene Steinschüttung liefert mit ihrem Lückensystem einen Lebensraum, der durch den Einbau einer Spundwand komplett verloren geht. Insbesondere in tieferem Bereich liegende Steine, die aufgrund ihrer Lage unter MTnw dauerhaft unter Wasser sind oder nur knapp oberhalb MTnw liegen, sind für die Besiedlung wichtig. Die Bereiche, in denen die Steinschüttung erhalten bleibt (oberhalb 0,00 mNHN) fallen mit jeder Tide längere Zeit trocken und sind somit nicht dauerhaft von wasserbewohnenden Lebewesen zu besiedeln.

Die Weser hat das Ziel des guten ökologischen Potenzials als eines der Hauptziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie noch nicht erreicht. Somit sind Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Flusses erforderlich, die mit dem Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 an die europäische Kommission gemeldet wurden. Für Bremen sind im Wasserkörper 24007 (Lesum und Hamme) insgesamt auf einer Strecke von 4,85 km Habitatverbesserungen im Uferbereich vorgesehen. Der geplante Ersatz des Deckwerks durch eine Spundwand wirkt diesem Maßnahmenbedarf entgegen und führt sogar zu einer örtlichen Verschlechterung des Wasserkörpers. Damit wäre der Grundsatz des § 67 (1) WHG, dass Gewässer so auszubauen sind, dass nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden, verletzt.

Eine Verschlechterung des ganzen Wasserkörpers, die als Folge einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie bzw. § 27 WHG zur Folge hätte, würde hingegen – wie auch im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie dargestellt - nicht erwartet werden.

§ 67 (1) WHG sieht als Möglichkeit, soweit nachteilige Veränderungen nicht vermieden werden können, die Möglichkeit des Ausgleichs vor. Ursprünglich war eine Kompensation im Unterlauf der Lune vorgesehen. Hierbei handelt es sich aber um einen anderen Wasserkörper. Deshalb wurde auf Anfrage von SKUMS im laufenden Verfahren von bremenports geprüft, ob zumindest ein Teil der verloren gehenden Lebensräume zwischen den Steinen vor Ort neu zur Verfügung gestellt werden kann.

Am 24. August 2022 hatte die TdV daraufhin vorgeschlagen, für einen ortsnahen Ausgleich der verlorengehenden Steinschüttung an der gegenüberliegenden Begrenzung der Hafeneinfahrt auf ca. 280 m² eine neue Steinschüttung aufzubringen. Aufgrund der schnellen Regenerierbarkeit wären die verlorengehenden Funktionen auf einer Flächengröße der Hälfte der Bestandssteinschüttung schnell ausgeglichen worden. Durch diese Maßnahme würde allerdings die unbefestigte Uferböschung überformt und damit ein defizitärer Lebensraum im Wasserkörper weiter reduziert werden. Daher soll diese Maßnahmenidee nicht weiterverfolgt werden. Am 09. September 2022 hatte die TdV vorgeschlagen, die zwölf neu zu errichtenden

Sturm- bzw. Anlegedalben mit einem Lochmuster zu versehen und mit Deckwerkssteinen zu füllen. Des Weiteren wurde geplant im Bereich der Hafeneinfahrt drei Dalbenabschnitte als „Steinkorbdalben“ einzubauen. Dadurch wäre zumindest ein Teilausgleich der verlorengehenden Lebensräume ortsnah im gleichen Wasserkörper möglich. Die Restfläche sollte an der Lune ausgeglichen werden. Dieser Planung wurde zuerst zugestimmt. Am 14. September 2022 hat die TdV allerdings mitgeteilt, dass die Bilanzierung nicht mehr über das Flächenäquivalent sondern über eine Anrechnung der Kosten in Anlehnung an das Verfahren im Projekt Böschungssanierung - Tanklager Esso erfolgen soll. Da die Herstellung der Dalben insgesamt deutlich teurer wäre als die ursprünglich vorgesehene Renaturierung an der Lune, sollte nun auf diese Renaturierung komplett verzichtet werden. Eine überschlägige Bilanzierung des Ausgleichs über die Dalben von Referat 33 der SKUMS hat ergeben, dass mit den Dalben nur etwa 14 % der verlorengehenden Fläche ausgeglichen werden könnten. Damit sind die Kosten für die Dalben im Vergleich zum Nutzen unverhältnismäßig hoch.

Aus diesem Grund wird bei diesem Vorhaben einer ortsfernen Kompensation zugestimmt, auch vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme zeitnah umgesetzt werden muss, da die Gelder nur in diesem Jahr zur Verfügung stehen und somit keine Zeit bleibt für weiterer Recherchen zu einer ortsnahen Ausgleichsmöglichkeit.

Der Einsatz von Tauchgärten oder Schwimmkampen, die eine sehr gute Möglichkeit des Ersatzlebensraums dargestellt hätten, sowie eine Beibehaltung der bestehenden Ufer mit einer geringen Verlegung des westlichen Pontons nach Osten ist nach plausibler Begründung von bremenports aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Zielsetzung des Vorhabens nicht umsetzbar.

Die Biotopfläche, die durch den Einbau der Spundwand verloren geht, ist in den Verfahrensunterlagen nicht einheitlich dargestellt. Während im Beitrag zur Eingriffsregelung auf Seite 13 ein Flächenverlust von 583 m² errechnet wird unter der Maßgabe, dass sich die Hafensohle auf etwa NHN -2,60 m befindet und damit der Ausbau an Wasserbausteinen auf einer Breite von 7,20 m (NHN 0,00 bis NHN -2,60 m) und einer Länge von 81,00 m (neue Spundwandlänge abzüglich der Teilböschungen) erfolgt, wird im Erläuterungsbericht zwar ein Flächenverlust von 583 m² angegeben, aber im Textteil und in der Planunterlage Anlage 2.2 (Lageplan Bestand und Planung) dargestellt, dass der Rückbau der Steinschüttung bis NHN -3,80 m erfolgt (und damit auf einer Breite von 10,20 m).

Dadurch würde sich ein Flächenverlust von 826,2 m² (10,20 m * 81,00 m) errechnen. Dieses ist das Flächenmaß, das für den Verlust angesetzt werden muss, nicht 583 m². Die Herstellung der Sohlentiefe des Hafens von -4,50 m NHN ist zwar aktuell nicht vorgesehen, der Lebensraumverlust würde sich aber bei einer künftigen Unterhaltungsmaßnahme, die dann genehmigungsfrei erfolgen würde, auswirken, aber nicht mehr zum Tragen kommen.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Der in der Stellungnahme errechnete Ausgleich von 826,2 m² wurde vor Planfeststellung von der TdV in den Antragsunterlagen geändert.

Bezüglich des geforderten Ausgleichs gem. § 67 Abs. 1 WHG stellt die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung fest, dass der Eingriff bereits gem. der Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz¹² kompensiert wird und somit als ausgeglichen gilt. Ein zusätzlicher Ausgleich gem. § 67 Abs. 1 WHG würde zu einer Doppelkompensation führen. Auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde unter Punkt B V 1.3 wird verwiesen.

¹² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

1.5 Zentrale Polizeidirektion, Kampfmittelräumdienst

Es wird mitgeteilt, dass die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben habe. Auch andere Hinweise lägen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen sei jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde seien die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, sei aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Z 33 - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362 - 1 22 32 oder 362 - 1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichern des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern sei das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Der vorgetragene Punkt fand im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.4 in der Planfeststellung.

1.6 Amt für Straßen und Verkehr

Aus Sicht der Straßenerhaltung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Es wird lediglich auf die Einhaltung der StVO in Hinsicht auf mögliche Lieferverkehre zur Bestückung der Baustelle verwiesen.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Der vorgetragene Punkt fand im Wesentlichen Berücksichtigung durch den entsprechenden Hinweis 3.15 in der Planfeststellung.

1.7 Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt sieht zusätzlich zu den bereits im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Schallimmissionen folgende Maßnahmen als erforderlich an:

Dem ausführenden Unternehmen soll der Einsatz lärmarmen Baumaschinen (entsprechend der 32. BImSchV) vorgegeben werden. Die Betriebszeiten der Baumaschinen soll bei Wartezeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Wenn möglich, sollen Baumaschinen lärmabschirmend aufgestellt werden. Soweit technisch umsetzbar, sollen Baumaschinen eingehaust werden bzw. mit Schalldämpfern ausgerüstet werden (vgl. AVV Baulärm – Anlage 2). Zur Überprüfung der Schallemissionen sei die Einrichtung einer Messstelle vorzusehen. Den Anwohner:innen sei bezüglich der Lärmbelastungen ein:e Ansprechpartner:in mit Kontaktdaten zu nennen.

Es wird mitgeteilt, dass die Darstellung auf S. 13, 2. Absatz der „Prognose über baubedingte Geräuschemissionen“ („Überschreitet der Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB, sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden“) nicht geteilt werden. Dies gelte analog für S. 20 Punkt 10.2 des Erläuterungsberichtes.

Dabei wird darauf verwiesen, dass es sich nach Auffassung des Gesundheitsamtes bei dem nach Nummer 4.1 AVV Baulärm genannten Wert von 5 dB(A) um einen Messabschlag handle, der nicht bei Prognosen anzuwenden sei (vgl. BVerwG-Urteil 7A11.11. vom 10.07.2012). Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen seien zu ergreifen, wenn der Immissionsrichtwert überschritten werde. Dementsprechend sei in Tabelle 5 und 6 der „Prognose über baubedingte Geräuschemissionen“ eine Unterscheidung der Richtwertüberschreitungen nicht angemessen.

Der Baustellenerlass des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sei zu berücksichtigen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 20 im Erläuterungsbericht zwei Straßen falsch bezeichnet seien. Im zweiten Absatz müsse die Straße „Zum Wasser“ zu „Am Wasser“ geändert werden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Lesum befinde sich die Straße „Lesumbroker Landstraße“.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Bezüglich einer möglichen lärmabschirmenden Aufstellung der Baumaschinen stellt die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung fest, dass eine lärmabschirmende Aufstellung der lärmintensiven Baumaschinen technisch nicht möglich ist. Die vorgesehene Wasserbaumaßnahme findet von einem Ponton von der Wasserseite aus statt. Ein Arbeiten von der Landseite aus ist, wie in den Antragsunterlagen bereits dargelegt, technisch nicht umsetzbar. Aufgrund der Größe der eingesetzten Geräte (insb. der Vibrationsramme, die in die Höhe ragt) auf einem Ponton ist eine Abschirmung, wie z.B. mit Schallschutzwänden, technisch nicht möglich.

Bezüglich einer möglichen Einhausung von Baumaschinen stellt die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung fest, dass eine Einhausung, bedingt dadurch, dass es sich um eine Wasserbaumaßnahme im steilen Böschungsbereich handelt, technisch nur schwer umsetzbar und insofern nicht verhältnismäßig für die nur kurze Baumaßnahme ist.

Bezüglich einer möglichen Ausrüstung mit Schalldämpfern stellt die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung fest, dass bei der Ausführung der Baumaßnahme ausschließlich Baumaschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Zudem müssen die eingesetzten Baumaschinen der 32. BImSchV entsprechen. Auf die Auflage 1.20 und Hinweis 3.10 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Bezüglich der Einrichtung einer Messstelle stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Messstellen die angesetzten Richtwertüberschreitungen in der vom Gutachterbüro ted GmbH erstellten „Prognose über baubedingte Geräuschemissionen“ sehr wahrscheinlich nur bestätigen würden. Da im Gutachten bereits zeitweilig erhebliche Richtwertüberschreitungen prognostiziert werden, sieht die Planfeststellungsbehörde die Einrichtung von Messstellen als nicht notwendig an.

Bezüglich der Nichtanwendung des Messabschlages von 5 dB(A) aus Punkt 4.1 der AVV Baulärm stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die beantragten Lärminderungsmaßnahmen für das gesamte Vorhaben, nicht für einzelne Abschnitte, planfestgestellt werden. Auch wenn in der Tabelle 5/6 der „Prognose über baubedingte Geräuschemissionen“ die Richtwertüberschreitungen von <5 dB(A) und >5 dB(A) farblich unterschieden wurden, hat bezüglich der planfestgestellten Lärminderungsmaßnahmen keine Unterscheidung der Richtwertüberschreitungen stattgefunden.

Die Adressen wurden in der Antragsunterlage korrigiert und entsprechend in die Planfeststellung aufgenommen.

Auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IV 5 wird verwiesen.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.18 bis 1.22 und Hinweise 3.9 bis 3.12 in der Planfeststellung.

1.8 Haus Seefahrt Bremen

Das Haus Seefahrt teilt mit, dass in der Geräuschemissionsprognose der Immissionsort 8 (IO8) fälschlicherweise in der Straße NORDSEEWEG 11 verortet sei. In Folge seien auch im

Erläuterungsbericht entsprechend falsche Angaben enthalten. Es handele sich beim IO 8 um Mehrfamilienhäuser an der Straße SEEFAHRTSHÖHE 7, 11, 13 und 15.

Im Erläuterungsbericht werde auf Seite 22 darauf hingewiesen, dass die Bauherrin die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner informieren werden. Der Kreis der Betroffenen sei also auf die Bewohner der Häuser Seefahrtshöhe 7,11,13,15 auszuweiten. Als Eigentümer werde ebenfalls um Zusendung der Informationen an die Adresse der Stiftung Haus Seefahrt, Seefahrtstraße 25, 28759 Bremen gebeten.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die Adressen wurden in der Antragsunterlage korrigiert und entsprechend in die Planfeststellung aufgenommen.

Der vorgetragene Punkt bzgl. der Information der Betroffenen fand im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.5 in der Planfeststellung.

2 Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Zu diesem Verfahren sind keine Einwendungen von Betroffenen eingegangen. Die Information eines Betroffenen bzgl. der zu korrigierenden Adresse des Immissionsortes 8 ist nicht als Einwendung zu werten. Die Korrektur des Immissionsortes 8 wurde behandelt. Auf Punkt B V 1.8 wird verwiesen.

VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

VII Eigentumsrechte

Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Bundeswasserstraßenverwaltung.

VIII Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

IX Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG¹³ vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1

¹³ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 394)

ÄndG vom 15.11.2016 (Brem.GBl. S. 810) sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV¹⁴.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 1.120.049,42 Euro, so dass hier der Betrag von 7.840,35 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifziffer 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Verwaltungsgebühr, wenn eine Einzelfallprüfung oder eine Standortprüfung durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 15 % der Verwaltungsgebühr veranschlagt wird, demnach 1.176,05 Euro.

Hieraus ergibt sich in der Gesamtsumme der Betrag von **9.016,40 Euro**.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Im Auftrag

Ahrens



¹⁴ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)